

Vereinsförderungsrichtlinien

1. Allgemeines

- 1.1. Zur Unterstützung des kommunalen Kultur-, Sozial- und Jugendpflegeauftrages, insbesondere auch zur Intensivierung der Jugendarbeit, werden von der Stadt Unterschleißheim die Unterschleißheimer Vereine nach diesen Richtlinien gefördert, soweit nicht die Sportförderungsrichtlinien zur Anwendung kommen.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur bewilligt werden, soweit entsprechende Mittel haushaltsmäßig vorhanden sind. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Finanzkraft der Stadt.
- 1.3. Als förderungswürdig werden nur Vereine anerkannt, die am Stichtag 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres ihren Sitz in Unterschleißheim haben und ihre Gemeinnützigkeit nachweisen können.
- 1.4. Förderungsfähig sind die in 1.3 genannten Vereine, die einen monatlichen Beitrag von mindestens € 2,50 für aktive Erwachsene und € 1,00 für Kinder und Jugendliche erheben oder eine entsprechende Eigenleistung erbringen.

2. Förderungsmaßnahmen

2.1. Allgemeine Förderung

Grundsätzlich erhält jeder Verein einen Mindestzuschuß in Höhe von € 50,00; im übrigen wird eine jährliche Pauschalzuwendung in Höhe von € 10,00 pro jugendlichem Mitglied, das seinen ersten Wohnsitz in Unterschleißheim hat, gewährt.

2.2. Sonderförderung

Neben der allgemeinen Förderung können Anträge auf Sonderförderung bewilligt werden, die ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden sind.

Die Anträge sind bis zum 01. Oktober für das nächste Haushaltsjahr zu stellen. Für Anträge, die nach dem 01. Oktober gestellt werden, können Zuschüsse nur im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel des Budgets „Vereine“ gewährt werden. Eine Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen über die Mittel dieses Budget hinaus kann nur der Stadtrat treffen. Dem Zuschussantrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (bei Baumaßnahmen z.B. Pläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, Kapitalnachweise, Darlehenszusagen usw.) beizufügen. Sobald das Vorhaben beendet ist, bzw. die beantragten Gegenstände oder Einrichtungen beschafft sind, ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis

vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen. Bestehende Sonderförderungen gelten weiter.

3. Überlassung von gemeindeeigenen Einrichtungen

Stadteigene Einrichtungen werden mit Nebenanlagen allen örtlichen Vereinen grundsätzlich unentgeltlich überlassen, soweit Räume vorhanden sind und soweit keine bestehenden Verträge oder Vereinbarungen entgegenstehen.

4. Zuschüsse und Darlehen zur Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Ausstattung von Vereinsheimen

4.1. Zur Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Ausstattung von Vereinsheimen können auf Antrag Zuschüsse und/oder zinsgünstige Darlehen gewährt werden.

Die Stadt Unterschleißheim gewährt Zuschüsse und Darlehen nur, wenn eine angemessene Eigenleistung des Vereins nachgewiesen wird.

4.2. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muß gesichert sein.

4.3. Zuschüsse und Darlehen sind zweckgebunden.

4.4. Bei der Gewährung von Zuwendungen werden die finanzielle Lage des Vereins und seine besonderen Leistungen und Aktivitäten berücksichtigt.

4.5. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eingehender Kostenvoranschlag
- b) verbindlicher Finanzierungsplan mit Finanzierungszusagen
- c) Baubeschreibung und Baupläne
- d) Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung.

4.6. Der Verwendungsnachweis über die Zuwendungsmittel ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Abschluß der Arbeiten der Stadt Unterschleißheim vorzulegen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.07.2005 in Kraft und ersetzen gleichzeitig die bisherigen Vereinsförderungsrichtlinien.

Unterschleißheim, 28.07.2005
Stadt Unterschleißheim

Rolf Zeitler
1. Bürgermeister

E:\Gb_20\Sg_25\Finanzen\RichtlinienSportuVereine\Vereinsf_richtl.2005.doc